
Gesetz über die Geschäftstätigkeit des Grossen Rates und der Regierung in Ausnahmesituationen (Mantelgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 150.100 | 170.100 | 170.300
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3 (neu)

³ Die anordnende Behörde kann eine angeordnete Abstimmung verschieben oder absagen, wenn es zu einer schweren Störung der Stimmabgabe gekommen ist oder eine solche unmittelbar droht. Sie bringt die betroffenen Vorlagen innerhalb von zehn Monaten nach Wegfall der Störung zur Abstimmung.

2.

Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR [170.100](#) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Art. 45a (neu)

Ausnahmeregelungen

¹ Die Präsidentenkonferenz kann in Ausnahmesituationen zeitlich befristete organisatorische Vorkehrungen beschliessen, die von der allgemeinen Verfahrensordnung abweichen.

Art. 45b (neu)

Virtuelle Sitzungen

¹ Virtuelle Sitzungen des Grossen Rates und seiner Organe sind zulässig, wenn ein physisches Zusammentreten nicht möglich ist. Die Geschäftsordnung regelt die Voraussetzungen.

Art. 58 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Duldet eine Wahl keinen Aufschub und ist ein physisches Zusammentreten des Wahlorgans nicht möglich, ist die Wahl auf dem Postweg oder einem anderweitigen, das Wahlgeheimnis wahren den Weg durchzuführen.

⁴ Ist eine Wahl nach Absatz 3 nicht möglich, kann die Mehrheit der Ratsmitglieder beschliessen, die Wahl offen durchzuführen.

3.

Der Erlass "Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)" BR [170.300](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 9^{bis} (neu)

^{1bis} Fehlende Beschlussfähigkeit

¹ Ist die Regierung nicht mehr beschlussfähig, wird sie zum Entscheid über unaufschiebbare Geschäfte vorübergehend entweder durch Zuziehung der Standespräsidentin beziehungsweise des Standespräsidenten, oder der Standesvizepräsidentin beziehungsweise des Standesvizepräsidenten und nötigenfalls durch frühere Standespräsidentinnen oder Standespräsidenten, soweit sie noch Mitglieder des Grossen Rates sind, ergänzt, bis sie wieder beschlussfähig ist.

² Kann die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 nicht erreicht werden, bestimmt die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates die zur vorübergehenden Herstellung der Beschlussfähigkeit notwendigen Ratsmitglieder. Der parteipolitischen Zusammensetzung ist Rechnung zu tragen.

³ Während dieser Zeit ruht das jeweilige Amt im Grossen Rat.

⁴ Bei Geschäften, bei denen sie als Mitglieder der Regierung beteiligt waren, müssen Mitglieder des Grossen Rates in den Ausstand treten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat.